

Sicherheitsratschläge

Dass man nicht mit einem brennenden Streichholz die Füllhöhe seines Pkw-Tanks kontrolliert, weiß jeder. Warum eigentlich? – Negative Erfahrung? – wohl kaum.

Auch wir wollen nicht, dass Sie erst negative Erfahrungen sammeln müssen, sondern wollen versuchen, Ihnen die wichtigsten Sicherheitsregeln, die jeder industrielle Verarbeiter von Lacken und Lasuren kennen muss, kurz und verständlich näher zu bringen.

Grundlage dieser Sicherheitsratschläge ist die VBG 23, die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie.

Das Wichtigste in Kürze

1. In feuergefährdeten Räumen dürfen Beschichtungsmaterialien nur in solcher Menge gelagert werden, wie es der Fortgang der Arbeit erfordert. Entleerte Materialbehälter dürfen hier nicht aufbewahrt werden.
2. Während des Verarbeitens von Beschichtungsstoffen muss ein ausreichender Luftaustausch (15 x/h) sichergestellt sein.
3. Tauchbehälter und ähnliche Einrichtungen müssen aus nicht brennbaren Werkstoffen bestehen. Sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden können, dass sich ein Brand im Behälter nicht ausbreiten kann. Wenn die Oberfläche des Flüssigkeitsspiegel größer als 0,25 m² ist, so muss eine Absaugung vorhanden sein.
4. Offene Tauchbehälter müssen nach Beendigung der Arbeit abgedeckt werden.
5. Das wechselweise Verarbeiten von Beschichtungsstoffen (z. B. Nitrolack und lösemittelhaltigen Alkydharzprodukten), die bei der Trocknung Wärme entwickeln und von solchen, deren Ablagerungen leicht entzündlich sind, ist in derselben Anlage nur zulässig, wenn vor jedem Materialwechsel die gesamte Anlage und Absaugleitung sowie Auflage-, Aufhänge- und Transportvorrichtungen gründlich gereinigt werden. **Gefahr der Selbstentzündung.**
6. Wenn Spritzanlagen gereinigt werden, ist darauf zu achten, dass die abgelösten Ablagerungen von Beschichtungsstoffen und das unbrauchbar gewordene Putzmaterial in verschließbaren, nicht brennbaren Behältern gesammelt werden. **Gefahr der Selbstentzündung.**
7. Vermeiden Sie Zündquellen.

Diese Ratschläge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind lediglich eine kurze Zusammenfassung aus den gesammelten Erfahrungen über die häufigsten Fehlerquellen.

Ansprech-Partner ist Ihre zuständige Berufsgenossenschaft.

Alle in dieser Druckschrift enthaltenen Angaben zu unseren Produkten stellen keine Beschaffenheitsangaben der Waren dar. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck unserer Waren bestimmt sich ausschließlich nach den jeweiligen Verkaufsverträgen zugrundeliegenden Produktbeschreibungen. In jedem Fall sind branchenübliche Abweichungen zulässig, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Alle Angaben entsprechen dem heutigen Stand der Technik. Für die aufgeführten Beschichtungsaufbauten und Untergründe erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie sind lediglich als mögliche Beispiele zu verstehen. Wegen der Vielzahl von Untergründen und Objektbedingungen wird der Käufer/Anwender nicht von seiner Verpflichtung entbunden, unsere Werkstoffe in eigener Verantwortung auf die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck unter den jeweiligen Objektbedingungen fachgerecht zu prüfen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu verarbeiten. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Bei Erscheinen einer Neuauflage verliert diese Druckschrift ihre Gültigkeit.

Geschäftsbereich Holzbau

Akzo Nobel Deco GmbH
Akzo Nobel Coatings GmbH
Akzo Nobel Coatings AG

Werner-von-Siemens-Straße 11
Aubergstraße 7
Täschmattstrasse 16

31515 Wunstorf
5161 Elixhausen
6015 Reussbühl

DEUTSCHLAND
ÖSTERREICH
SCHWEIZ

Tel. +49 5031 961-0
Tel. 0662 48989-0
Tel. 041 2681414

Fax +49 5031 961-274
Fax 0662 4 89 89-11
Fax 041 2681318